



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, März 2010

Vernehmlassungsverfahren zum Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümergeverbands Schweiz (HEV)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Ablehnung

17 Kantone, die SVP, die Grünen und 21 Organisationen lehnen den Gegenvorschlag des Bundesrates (modifizierter Systemwechsel) ab.

Begründung:

- der Gegenvorschlag bringt keine Vereinfachung, die Neuregelung ist im Gegenteil aufwändig und kompliziert;
- der Gegenvorschlag beinhaltet keine adäquate Wohneigentumsförderung für Neuerwerber und junge Familien;
- der vorgesehene Schuldzinsenabzug widerspricht dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die Aufhebung des Unterhaltskostenabzugs führt zu einer Verschlechterung des Gebäudeparks und hat negative Auswirkungen auf die Baubranche.

Votum für den reinen Systemwechsel

3 Kantone und die FDK, die SP, die CSP und 2 Organisationen betrachten den reinen Systemwechsel als einzige Alternative zum Status quo.

Begründung:

- eine Vereinfachung ist nur mit einem reinem Systemwechsel möglich;
- nur ein reiner Systemwechsel schafft keine neuen Ungerechtigkeiten.

Zustimmung mit Vorbehalten

6 Kantone, die FDP, Die Liberalen, die CVP, die EDU und 12 Organisationen stimmen dem Gegenvorschlag des Bundesrates (modifizierter Systemwechsel) mit Vorbehalten zu.

Begründung:

- die Mängel des heutigen Systems können zu einem grossen Teil beseitigt werden, insbesondere der als fiktiv empfundene Eigenmietwert;
- die aufwändige, intransparente und kantonale unterschiedliche Bestimmung des Eigenmietwerts fällt weg, dies führt zu einer Vereinfachung des Steuerrechts;
- der Systemwechsel darf nicht zu Mehreinnahmen führen resp. keine Steuererhöhung zur Folge haben;
- der Ersterwerberabzug ist ungenügend und muss verbessert werden;
- ein massvoller Unterhaltskostenabzug muss beibehalten werden;
- die Steuerausfälle für Zweitliegenschaftskantone müssen angemessen kompensiert werden.

1. Ausgangslage

Der HEV hat am 23. Januar 2009 die Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" eingereicht. Die Initiative will den Rentnerinnen und Rentnern ein einmaliges Wahlrecht einräumen, das ihnen erlaubt, auf die Besteuerung des Eigenmietwertes zu verzichten. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von 4000 Franken sowie die vollumfänglichen Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, abzugsberechtigt bleiben.

Der Bundesrat hat sich am 17. Juni 2009 gegen die vom HEV eingereichte Volksinitiative ausgesprochen, da er eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner ablehnt. Er war stattdessen der Meinung, dass sich mit einem indirekten Gegenvorschlag eine bessere Lösung finden lässt, die das Steuerrecht im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums vereinfacht, sich mit der Stossrichtung verschiedener parlamentarischer Vorstösse deckt und dem Grundanliegen der HEV-Initiative Rechnung trägt.

Am 4. November 2009 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zum Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümergebietes Schweiz (HEV) durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 4. November 2009 bis zum 15. Februar 2010. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

Insgesamt gingen 73 Stellungnahmen ein.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) (27)

2.2 Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), FDP, Die Liberalen, Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Schweizerische Volkspartei (SVP), Christlich-soziale Partei (CSP), Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Grüne Partei der Schweiz (Grüne) (7)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband (SGemV) / Schweizerischer Städteverband (SSV) / Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) (3)

2.4 Verbände/Organisationen

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) / Economiesuisse / Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Schweizerischer Bauernverband (SBV) / Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) / Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) / Travail Suisse / Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) / Städtische Steuerkonferenz

Schweiz / Centre Patronal (CP) / Fédération des Entreprises Romandes (FER) / Treuhand-Kammer/Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer) / Schweizerischer Treuhänder-Verband (Treuhand Suisse) / Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) / Schweizerischer Hauseigentümerverband (HEV) / Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT) / Fédération romande immobilière (FRI) / Schweizerischer Mieterinnen und Mieterverband, Zentralsekretariat Deutschschweiz (SMV/D) / Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen / Konferenz der Gemeindepräsidenten/innen von Ferienorten im Berggebiet / Prométerre / Domus Antiqua Helvetica / bauenschweiz / Stiftung Landschaftsschutz / Chambre genevoise immobilière (CGI) / Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) / Steuerfachleute Aargauer Gemeinden / suissetec / Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) / Union Suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse) / Seilbahnen Schweiz / Gemeinde Sils i.E. / Hausverein Schweiz (33)

2.5 Privatpersonen

Bruhin, Krummenacher, Habegger (3)

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates (modifizierter Systemwechsel) sieht vor, die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufzugeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten mit zwei Ausnahmen (zeitlich und betragsmässig limitierter Schuldzinsen-Abzug bei Ersterwerb sowie Abzug der Kosten für qualitativ besonders wirkungsvolle Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen) abzuschaffen. Schuldzinsen können künftig nur noch im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge abgezogen werden. Da für Kantone mit grossem Zweitwohnungsbestand die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zu beträchtlichen Mindereinnahmen führen kann, wird zudem eine kantonale Sondersteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften vorgeschlagen (Zweitliegenschaftssteuer).

Dieses Vorhaben bedingt verschiedene Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsatz des modifizierten Systemwechsels

4.1.1 Ablehnung

17 Kantone (AI, BE, BS, BL, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG), die SVP, die Grünen und 21 Organisationen (HEV, SGB, SGV, SBVg, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Treuhand-Kammer, Prométerre, CP, FER, -FRI, SVIT, Domus Antiqua Helvetica, bauenschweiz, Stiftung Landschaftsschutz, CGI, CCiG, Städtische Steuerkonferenz, Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, USPI Schweiz, Seilbahnen Schweiz, Gemeinde Sils i.E) lehnen den Gegenvorschlag des Bundesrates (modifizierter Systemwechsel) ab.

Begründung:

- der Gegenvorschlag bringt keine Vereinfachung, die Neuregelung ist im Gegenteil aufwändig und kompliziert;
- der Gegenvorschlag beinhaltet keine adäquate Wohneigentumsförderung für Neuerwerber und junge Familien;

- der vorgesehene Schuldzinsenabzug widerspricht dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die Aufhebung des Unterhaltskostenabzugs führt zu einer Verschlechterung des Gebäudeparks und hat negative Auswirkungen auf die Baubranche.

4.1.2 Votum für den reinen Systemwechsel

3 Kantone (LU, GR, SH), die FDK, die SP, die CSP und 2 Organisationen (Travail Suisse, SMV/D) betrachten den reinen Systemwechsel als einzige Alternative zum Status quo.

Begründung:

- eine Vereinfachung ist nur mit einem reinen Systemwechsel möglich;
- nur ein reiner Systemwechsel schafft keine neuen Ungerechtigkeiten.

4.1.3 Zustimmung mit Vorbehalten

6 Kantone (AG, AR, SO, UR, TG, ZH), die FDP, Die Liberalen, die CVP, die EDU und 12 Organisationen (Economiesuisse, SAV, SBV, SSV, Treuhand Suisse, SAB, SGemV, Konferenz der Gemeindepräsidenten/innen von Ferienorten im Berggebiet, Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten, VSEI, suissetec, Hausverein Schweiz) stimmen dem Gegenvorschlag des Bundesrates (modifizierter Systemwechsel) mit Vorbehalten zu.

Begründung:

- die Mängel des heutigen Systems können zu einem grossen Teil beseitigt werden, insbesondere der als fiktiv empfundene Eigenmietwert;
- die aufwändige, intransparente und kantonale unterschiedliche Bestimmung des Eigenmietwerts fällt weg, dies führt zu einer Vereinfachung des Steuerrechts;
- der Systemwechsel darf nicht zu Mehreinnahmen führen resp. keine Steuererhöhung zur Folge haben;
- der Ersterwerberabzug ist ungenügend und muss verbessert werden;
- ein massvoller Unterhaltskostenabzug muss beibehalten werden;
- die Steuerausfälle für Zweitliegenschaftskantone müssen angemessen kompensiert werden.

4.2 Flankierende Massnahmen

4.2.1 Ablehnung

21 Kantone (AI, BE, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, UR, SG, SH, SZ, TI, VD, VS, ZG), die FDK, die SVP, die Grünen und 17 Organisationen (HEV, SGB, SGV, SBVg, Treuhand-Kammer, Travail Suisse, SMV/D, Prométerre, CP, FER, FRI, SVIT, bauenschweiz, CGI, CCiG, Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, USPI Schweiz) lehnen die flankierenden Massnahmen ab.

Begründung:

- der Ersterwerberabzug ist ungenügend und stellt eine massive Verschlechterung für junge Neuerwerber dar;
- der Ersterwerberabzug ist zu kompliziert in der Anwendung;
- der Ersterwerberabzug soll nur Neuerwerbern gewährt werden, deren Einkommen und Vermögen eine von der Verwaltung zu bestimmende Höhe nicht überschreitet;
- die flankierenden Massnahmen widersprechen dem reinen Systemwechsel;
- über das Steuerrecht sollen keine ausserfiskalischen Ziele verfolgt werden;
- direkte Subventionen sind wirkungsvoller und verteilungsgerechter;
- die Kriterien für den Abzug für zielgerichtete Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind unklar und zu kompliziert.

4.2.2 Zustimmung mit Vorbehalten

5 Kantone (AG, AR, SO, TG, ZH), die FDP, Die Liberalen, die CVP, die EDU und 7 Organisationen (SSV, Treuhand Suisse, SAB, SGemV, Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten, suissetec, Hausverein Schweiz) stimmen den flankierenden Massnahmen mit Vorbehalten zu.

Begründung:

- der Ersterwerberabzug und der Abzug für zielgerichtete Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind kostenneutral auszugestalten;
- der Ersterwerberabzug und die Übergangsfrist sind grosszügiger zu gestalten, z.B. mit einer längeren Dauer oder der Streichung der linearen Kürzung;
- der Abzug für zielgerichtete Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen muss klar definiert und einfach anwendbar sein;
- Unterhaltskosten müssen weiterhin abziehbar sein, z.B. im Umfang von 5'000 Fr. pro Jahr. Dies schafft Anreize für einen regelmässigen Gebäudeunterhalt und stützt die Bauwirtschaft.

4.3 Schuldzinsenabzug

4.3.1 Ablehnung

12 Kantone (AI, BE, BS, FR, GL, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS), die FDK, die SVP, die Grünen und 11 Organisationen (SGB, SGV, Treuhand-Kammer, SMV/D, Prométerre, CP, SVIT, die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten, bauenschweiz, CGI, Hausverein Schweiz) lehnen den Schuldzinsenabzug ab.

Begründung:

- Der Vorschlag ist verfassungsrechtlich problematisch, da vermögende Eigenheimbesitzer mit zusätzlich grossen Erträgen aus anderen Kapitalanlagen besser gestellt werden als Personen, die ihr Vermögen lediglich im Eigenheim investieren können. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird nicht eingehalten;
- die Neuregelung wirkt als Bremse bei der Wohneigentumsförderung;
- die Neuregelung erhöht die Steuerlast zahlreicher Steuerpflichtiger;
- der Freibetrag von 50'000 Franken (oder in moderat reduzierter Höhe) ist beizubehalten;

4.3.2 Zustimmung mit Vorbehalten

2 Kantone (SO, TG) und die FDP, Die Liberalen stimmen dem Schuldzinsenabzug mit Vorbehalten zu.

Begründung:

- die Neuregelung wird bejaht. Bei steuerbarem Vermögensertrag stellen Schuldzinsen Gewinnungskosten dar;
- die Regelung ist einfach und praktikabel. Es wäre allerdings sachgerechter, die Schuldzinsen im Verhältnis der Aktiven zu verlegen;
- die Vermögenserträge aus indirekter Teilliquidation und Transponierung nach Art. 20a DBG resp. Art. 7a StHG müssen bei der Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen berücksichtigt werden.

4.4 Zweitliegenschaftssteuer

4.4.1 Ablehnung

17 Kantone (AI, BE, BS, BL, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, VD, VS, ZG), die FDK, die Grünen und 14 Organisationen (HEV, SGB, Economiesuisse, SAV, Treuhand-Kammer, Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten, CP, FER, SVIT, CCiG, Stiftung Landschaftsschutz, USPI Schweiz, Seilbahnen Schweiz, VSEI) lehnen die Zweitliegenschaftssteuer ab.

Begründung:

- es ist offen, ob die Regelung verfassungskonform ist;
- die Überwälzung der Kosten für zielgerichtete Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie des Schuldzinsenabzugs auf den Wohnsitzkanton ist nicht akzeptabel;
- es wird eine Disharmonisierung geschaffen (keine Zweitliegenschaftssteuer beim Bund);
- die Regelung ist zu kompliziert und zu aufwändig;
- die Problematik der "kalten Betten" wird verschärft, da die Vermietung unattraktiver wird;
- die Besteuerung auf Bundesebene müsste von der Nutzung der Zweitwohnung abhängig gemacht werden, insbesondere um die schlecht genutzten Zweitwohnungen nicht gegenüber den vermieteten Wohnungen zu privilegieren.

4.4.2 Zustimmung mit Vorbehalten

7 Kantone (AG, AR, GR, SO, UR, TG, ZH), die FDP, Die Liberalen, die CVP, die EDU und 7 Organisationen (SSV, Treuhand Suisse, SAB, SGemV, SMV/D, Konferenz der Gemeindepräsidenten/innen von Ferienorten im Berggebiet, Gemeinde Sils i.E) stimmen der Zweitliegenschaftssteuer mit Vorbehalten zu.

Begründung:

- die Kompensation des Steuerausfalls der Tourismuskantone wird begrüsst, die vorgeschlagene Lösung führt aber zu kantonalen Ungleichheiten und zu einer Verkomplizierung;
- die Verfassungsmässigkeit muss geklärt werden;
- die vertikale Steuerharmonisierung wird nicht eingehalten;
- bei Zweitliegenschaften soll die Eigenmietwertbesteuerung beibehalten werden;
- die Sondersteuer ist eine zwingende Voraussetzung, um der Vorlage insgesamt zustimmen zu können;
- die Sondersteuer soll als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein.

4.5 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Zum ELG hat einzig der Verband der Schweizerischen Ausgleichskassen folgende Bemerkung:

- Der Bundesrat wird aufgefordert, eine neue Regelung für den pauschalen Abzug der Unterhaltskosten nach Art. 32b Abs. 6 E-DBG vorzusehen, die auch für die EL anwendbar ist.

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten inkl. Abkürzungen

Hinweis: Die detaillierten Vernehmlassungen können auf Wunsch bei folgender Adresse bestellt werden: vernehmlassungen@estv.admin.ch